

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-17.967/0007-I/PR3/2014 DVR:0000175

An das
Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Email: v@bka.gv.at
elisabeth.dujmovits@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 02.05.2014

**Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert wird**

Bezug: do. GZ. BKA-601.999/0001-V/1/2014 vom 25. März 2014

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt wie folgt Stellung:

1. Einleitung

Das bmvit unterstützt die in den Erläuterungen zur B-VG Novelle genannten Ziele, die Transparenz staatlichen Handelns sicherzustellen, den Zugang zu Informationen zu gewährleisten und Informationen von allgemeinem Interesse zur Verfügung zu stellen.

Das bmvit ist um eine transparente, auch für eine breite Öffentlichkeit zugängliche Darstellung seiner Tätigkeiten bemüht. So werden beispielsweise auf der Homepage des bmvit umfassende Unterlagen zu Genehmigungs- und Förderverfahren, Rahmenpläne und Zielnetze zur österreichischen Infrastruktur, umfassende Informationen zu laufenden Infrastrukturverfahren, Informationen zu Leistungsbestellungen im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr, Studien, sowie eine Vielzahl an Faktenblättern (u.a. zu den Themen Öffentlicher Verkehr, Infrastrukturfinanzierung, Planung, Sicherheit, Technologie und Umwelt) zur Verfügung gestellt.

2. Finanzieller und personeller Mehraufwand – betrifft Art 22a Abs (1) (2) (3)

Im Vorblatt zur B-VG Novelle wird festgestellt, dass "die Effekte des neuen Informationsmodells, insbesondere die Anzahl von entsprechenden Anträgen bzw. in der Folge auch Rechtsmitteln, zweckmäßigerweise erst nach einem gewissen Umstellungszeitraum“ zu bewerten sind.

Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass die derzeitigen Bestimmungen nur einen "eingeschränkten Zugang zu Informationen" gewähren. Das Spektrum der Auskunftsansprüche und damit der Informationsverpflichtungen soll mit der B-VG Novelle also deutlich ausgeweitet werden.

Somit muss folgerichtig (auch wenn das bisherige Modell der Auskunftspflicht samt den dazugehörigen Verfahren nach den Auskunftspflichtsgesetzen des Bundes und der Länder abgeschafft werden soll) a priori von einem deutlichen, durch das neue Informationsregime induzierten, Anstieg der Anzahl und des Umfangs an Auskunftsanträgen ausgegangen werden. (Bleibe die Zahl der Informationensersuchen und -erteilungen stabil, würde das Ziel der B-VG Novelle verfehlt. Es bedeutete den Bürgerinnen und Bürgern ein Recht einzuräumen, welches diese nicht entsprechend nützen.)

Dies hat zwangsläufig die Bindung entsprechender personeller Ressourcen innerhalb der Verwaltung, aber auch auf Seiten der, der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden, Unternehmungen zur Folge. Gerade im technischen Bereich kann die Aufbereitung von Informationen für die Allgemeinheit erhebliche Kapazitäten binden.

Der Argumentation der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung, der zufolge auf längere Sicht keine relevanten finanziellen Auswirkungen zu erwarten seien, kann aus Sicht des bmvit nicht gefolgt werden.

Im Bereich der öffentlichen Verwaltung wird an dieser Stelle auch auf die Diskrepanz zwischen dem der B-VG Novelle voraussichtlich folgenden Mehraufwand und allgemeinen Bestrebungen zur nachhaltigen Personalreduktion im öffentlichen Sektor hingewiesen. Umso mehr sollte bei der Formulierung der B-VG Novelle und in weiterer Folge der ausführenden gesetzlichen Bestimmungen darauf geachtet werden, dass die in den Erläuterungen genannten Ziele, die Transparenz staatlichen Handelns sicherzustellen, den Zugang zu Informationen zu gewährleisten und Informationen von allgemeinem Interesse zur Verfügung zu stellen, in einer effizienten Weise, mit geringem Verwaltungsaufwand erreicht werden können.

3. Unternehmungen unter RH Kontrolle – betrifft Art 22a Abs (3)

Im Gegensatz zu überwiegenden (Datenschutz)Interessen Dritter wird in der B-VG Novelle das allgemeine Datenschutzprinzip, wonach zunächst jede Verarbeitung von Daten, welche auf eine (natürliche oder juristische) Person bezogen sind, verboten und nur aufgrund eines Ausnahmetatbestandes erlaubt ist, im Falle von Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, nicht berücksichtigt.

Dies kann potenziell negative wettbewerbliche Auswirkungen für betroffene Unternehmungen zur Folge haben. Zudem stellen sich in diesem Zusammenhang auch grundsätzliche Fragen nach der Vereinbarkeit mit dem Gleichbehandlungsgebot.

Eine Ungleichbehandlung der öffentlichen Gesellschaften könnte beispielsweise im Kontext von Zivilprozessen entstehen. Hier existiert keine Pflicht, Akten herauszugeben. Durch die B-VG Novelle wäre es einem Klagsgegner jedoch möglich, „veröffentlichbare“ Unterlagen von den betroffenen Unternehmungen zu erhalten, welche unter Umständen zu einem bisher nicht bestehenden Vorteil im Prozess genützt werden könnten.

Es wird daher empfohlen bei der Formulierung der B-VG Novelle darauf zu achten, einer dem Gleichbehandlungsgebot widersprechenden Schlechterstellung von Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen gegenüber jenen, welche dieser nicht unterliegen, vorzubeugen und die Möglichkeit einer wettbewerbsneutralen Umsetzung im Rahmen der ausführenden Gesetzesbestimmungen sicherzustellen.

Es steht außer Streit, dass Fragen in Bezug auf den Umgang mit öffentlichen Mitteln insbesondere im Bereich von Unternehmungen des Bundes von hohem allgemeinem Interesse sind und dementsprechende Informationspflichten rechtfertigen.

Überlegungen in Bezug auf eine mögliche, über die Gebarungskontrolle hinausgehende, Ausweitung von Informationsrechten und -verpflichtungen sollten die oben dargelegten Argumente hinsichtlich Datenschutzfragen, Wettbewerbsneutralität, Gleichbehandlungsprinzipien sowie bezüglich eines potenziellen, für betroffene Unternehmungen entstehenden, Mehraufwands adäquat berücksichtigen.

4. Weitere offene Fragen – betrifft insbesondere Art 22a Abs (4)

Eine abschließende Beurteilung der gegenständlichen im Entwurf vorliegenden B-VG Novelle kann aus ho. Sicht ohne nähere Informationen zu den ausführenden gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgenommen werden.

Neben einer Überprüfung der Annahmen in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung und der Rücksichtnahme auf oben dargelegte Datenschutz- und Gleichstellungsaspekte ist ferner insbesondere der Umgang mit folgenden Problemstellungen zu klären:

4.1. Unbeeinträchtigte Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung

Entgegen der derzeitigen Regelung des Auskunftspflichtgesetzes §1 Abs (2), wonach „*Auskünfte nur in einem solchen Umfang zu erteilen [sind], der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt*“, werden in der vorliegenden B-VG Novelle keine diesbezüglichen Einschränkungen mehr getroffen.

Der Aufwand für die Erteilung von Auskünften kann sehr hoch ausfallen. In der Vergangenheit war das bmvit bereits mit extremen Anhäufungen von Anfragen konfrontiert, welche im Hinblick auf die in der B-VG Novelle vorgesehene Verpflichtung zur Auskunftserteilung (ohne entsprechende Vorkehrungen in den einfachgesetzlichen Bestimmungen) unter Umständen verwaltungstechnisch kaum zu bewältigen erscheinen. **Aus ho. Sicht besteht die konkrete Gefahr, dass insbesondere bei heiklen Infrastrukturvorhaben Verfahren blockiert und die Verwaltung lahmgelegt werden können.**

Gesetzt den Fall der gesamte Umfang von Infrastrukturvorhaben (alle Planungsstufen) kann unter den Tatbestand „Vorbereitung einer Entscheidung“ subsumiert werden, so stellt sich im Falle mehrstufiger Genehmigungsverfahren dennoch die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt eine Auskunftserteilung verweigert werden kann.

4.2. „Missbräuchlich“ gestellte Anfragen

Allgemein und insbesondere im Zusammenhang mit der unbeeinträchtigten Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung wird kritisch darauf hingewiesen, dass in der vorliegenden Fassung der B-VG Novelle keine Bestimmungen im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes §1 Abs (2) enthalten sind, wonach die Informationspflicht, gesetzt den Fall Auskünfte werden missbräuchlich verlangt, entfällt.

Mutwillige Anfragen würden einen verstärkten Personaleinsatz im Bereich der auskunftspflichtigen Organe, sowohl im Bereich öffentlicher Verwaltung als auch im Bereich von der Kontrolle des Rechnungshofes liegenden Unternehmungen erforderlich machen und (wie oben bereits ausgeführt) entgegen den Ausführungen im Vorblatt einen wesentlichen Mehraufwand zur Folge haben.

Es wird deshalb empfohlen, analog zum bestehenden Auskunftspflichtgesetz entsprechende Vorkehrungen in den näheren ausführenden gesetzlichen Bestimmungen zu treffen.

4.3. Umgang mit nicht existierenden Informationen

Es erscheint zudem zweckmäßig, Vorkehrungen für Fälle zu treffen, in denen Informationen angefragt werden, welche in dieser Form nicht existieren. Neben dem Problem des anfallenden Rechercheaufwands wäre es aufwendig, in diesen Fällen zur Informationserteilung in Form eines Bescheides verpflichtet zu sein, welcher in weiterer Folge bekämpft werden kann. Auch in diesem Fall muss der durch die B-VG Novelle entstehende potenzielle Mehraufwand hervorgehoben werden.

4.4. Unzuständigkeit, Weiterleitung

Eine weitere zu klärende Frage ist, im Falle von Unzuständigkeit, die Weiterleitung an die zuständige Behörde. Es kann nicht unterstellt werden, dass die befassende Behörde oder Stelle in jedem Fall weiß, bei welcher Stelle die angefragten Informationen vorhanden sind. Eine eventuell vorgeordnete verpflichtende Weiterleitung von Anfragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der befragten Organisationseinheit fallen, an die zuständige Stelle, kann einerseits umfangreiche Rechercharbeiten und einen damit verbundenen Mehraufwand mit sich bringen. (Erfahrungsgemäß werden oft auch Anfragen gestellt, die in keiner Weise mit dem Zuständigkeitsbereich der Organisationseinheit zu tun haben.) Andererseits muss auch die Verantwortlichkeit im Falle eines negativen Kompetenzkonflikts geklärt sein.

Aus Sicht des bmvit sollten bei einer Verpflichtung zur Weiterleitung an die zuständige Stelle Vorkehrungen getroffen werden, die es verhindern, dass Auskünfte jeder Art bei jeder beliebigen Stelle angefragt werden können.

4.5. Fristen

Bei der Formulierung der ausführenden gesetzlichen Bestimmungen ist nicht zuletzt auf adäquate Fristen zu achten. In der Vergangenheit gingen Entwürfe zur Informationsfreiheit von einer zweiwöchigen Frist aus, innerhalb derer die Auskunft erteilt oder mitgeteilt und begründet werden muss, weshalb die Information verweigert wird.

Alleine durch eine entsprechende Anzahl an Auskunftsbegehren, die ja alle in der einen oder anderen Richtung innerhalb von zwei Wochen beantwortet werden müssten, könnte die Besorgung der übrigen Aufgaben der Behörden stark beeinträchtigt werden.

4.6. Bestehende öffentliche Informationen, Duplizierung von Informationspflichten

Die Pflicht zur Informationsweitergabe würde gemäß Art 22a Abs (2) auch bei bereits veröffentlichten Daten bestehen. Es erscheint sinnvoll, in diesen Fällen einfach auf die Veröffentlichung bzw.

GZ. BMVIT-17.967/0007-I/PR3/2014

den möglichen Zugriff auf die Daten verweisen zu dürfen und nicht die veröffentlichten Daten auch noch in schriftlicher Form übermitteln zu müssen.

In Bezug auf Art 22a Abs (3) wird zudem darauf hingewiesen, dass den Bürgerinnen und Bürgern auf den Internetseiten der Unternehmen, im öffentlich zugänglichen Ausgliederungsbericht des BMF, sowie im jährlich veröffentlichten Governance-Bericht im Rahmen der neugeschaffenen Regelung des B-PCGK Informationen über die in der Beteiligungsverwaltung des bmvit liegenden Unternehmen in umfangreichem Ausmaß zur Verfügung stehen.

Es sollte eine Duplizierung von Informationspflichten soweit als möglich verhindert werden und die Möglichkeit geschaffen werden, auf bereits bestehende Informationen verweisen zu können.

4.7. Datenschutz, Interessensabwägung

Mit erheblichem Mehraufwand ist bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu rechnen. Die Interessensabwägung zwischen den Informationspflichten einerseits und der Wahrung von Parteienrechten, von überwiegenden berechtigten Interessen Anderer und wirtschaftlichen Interessen andererseits kann für die Mitarbeiter der Verwaltung eine Gratwanderung darstellen. Insbesondere zeitaufwendig wären Anhörungen der von personenbezogenen Daten Betroffenen im Vorfeld der Übermittlung von Aktenkopien.

In Bezug auf das Grundrecht auf Datenschutz wäre zu beachten, dass viele der bei Behörden vorhandenen Daten in irgendeiner Form mit personenbezogenen Daten verknüpft sind. Es besteht zwar die Möglichkeit, Aktenstücke aufwendig nachträglich zu anonymisieren, doch bleibt in vielen Fällen die Möglichkeit der Re-Identifikation weiterhin bestehen. In ausführenden Gesetzesbestimmungen wäre daher zweckmäßig klarzustellen, in welcher Form und in welchem Umfang eine Anonymisierung notwendig ist bzw. bei welchen personenbezogenen Daten eine Übermittlung von Aktenstücken zulässig wäre.

Sollte kein Rechtsschutz dieser anderen berührten Interessen vorgesehen sein, wäre in vielen unsicheren Fällen die Auskunft abzulehnen und die Entscheidung dem Verwaltungsgericht zu überlassen, um straf- und/oder haftungsrechtlichen Folgen vorzubeugen. Auch dies hat unter Umständen erheblichen Mehraufwand zur Folge.

Insbesondere in Bereichen, in denen eine von Gesetz wegen normierte Geheimhaltung von nicht bereits öffentlichen Daten besteht (z.B. im Fall von bestimmten Förderprozessen) könnten durch die B-VG Novelle erhebliche Ressourcen gebunden werden. In diesen Fällen müsste im Hinblick auf die angestrebte Transparenz die Akten in zu veröffentlichende und nicht zu veröffentlichende getrennt und die Prozesse mit entsprechendem Aufwand umgestellt werden.

Art. 22a Abs. 2 wäre zunächst auf jene Förderungsmaßnahmen anzuwenden, deren Rechtsträger der Bund ist (unter der o.g. Voraussetzung des Einschlusses der Privatwirtschaftsverwaltung); un-

ter den hier genannten Ausnahmetatbeständen sind Betriebsgeheimnisse als „Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen“ (Erläuterungen) zu verstehen. Tatsächlich könnte durch die vollständige Offenlegung der Entscheidungsgründe für die Gewährung einer Förderung die intendierte Anreizwirkung zumindest erheblich geschwächt werden, sodass eine differenzierte Zugänglichkeit – etwa entlang der Anforderungen der EU-Kommission – jedenfalls zweckmäßig und genau zu definieren ist.

Im Wirkungsbereich des bmvit würde sich Art. 22a Abs. 3 hinsichtlich der Forschungs- und Technologieförderung u.a. auf die FFG, die AWS und den KLIEN beziehen, wobei dies i.S. der Erläuterungen bereits auch für Abs. 2 gelten würde, insoweit die genannten Organisationen die Förderungen im Auftrag und nicht im eigenen Namen durchführen. Es wird noch einer genaueren Beurteilung bedürfen, inwieweit die Doppelfunktion von AWS als Beliehene und ausgegliedertes Unternehmen einer einheitlichen Umsetzung der Informationsfreiheit in deren Wirkungsbereich entgegensteht.

4.8. Umgang mit historische Daten

Es wird zu Bedenken gegeben, dass, sollte dieses Gesetz auch auf historische Daten anzuwenden sein, der Aufwand, die Akten bezüglich Geheimnisschutz und Datenschutz zu adaptieren, bzw. in zu veröffentlichende und nicht zu veröffentliche zu trennen, sehr hoch sein wird. Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll, die neuen Regelungen nur auf zukünftige Fälle anzuwenden und für eine einheitliche Verjährungsfrist für Anfragen zu sorgen.

4.9. Verpflichtungen, die sich aus Rechtsvorschriften der Europäischen Union ergeben

Im Bereich der EG-Typgenehmigung ist oftmals festgelegt, dass bestimmte Teile von EG-Typgenehmigungen ausschließlich dem Technischen Dienst und der Typgenehmigungsbehörde zugänglich gemacht werden dürfen.

Hintergrund ist, dass hier vertrauliche Informationen enthalten sind, die nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Dies betrifft einerseits den Schutz geistigen Eigentums (in den Typgenehmigungsunterlagen sind detaillierte technische Angaben enthalten, bei deren Weitergabe an Mitbewerber jedenfalls Nachteile für den Typgenehmigungsinhaber zu erwarten sind) und andererseits die Hintanhaltung von Manipulationen (z.B. bei Tachografen, illegale Leistungssteigerung bei Mopeds, illegale Abschaltung von Überwachungsfunktionen für die Einhaltung der Abgasemissionen der Fahrzeuge).

Solche Vorschriften sind z.B. enthalten in der

- Verordnung (EU) Nr. 585/2011 ABI L 167 vom 25.06.2014, S 1, dort in Artikel 5 Abs. 3 lit b und anderen Fundstellen in diesem Rechtsakt
- Verordnung (EU) Nr. 65/2012, ABI L 28 vom 31.1.2012, dort in Artikel 5 und anderen Fundstellen in diesem Rechtsakt.

Eine Weitergabe von EG-Typgenehmigungen einschließlich ihrer Anlagen ist ausschließlich an Behörden gestattet. Dies ist zwar nur ein „Gentlemen Agreement“ jedoch einzuhalten, um überhaupt Zugang zu den EG-Typgenehmigungen (und zukünftig auch Genehmigungen nach UNECE-Regelungen) zu erhalten, die von anderen EG-Typgenehmigungsbehörden erteilt wurden. Ohne diesen Zugang ist es jedoch nicht möglich zu überprüfen, ob die Fahrzeuge, deren Teile und Ausrüstungsgegenstände sowie die EG-Übereinstimmungsbescheinigungen der Fahrzeuge mit der jeweiligen EG-Typgenehmigung im Einklang stehen.

Die Verpflichtung zur Informationsweitergabe hätte zur Folge, dass Österreich einerseits keine Typgenehmigungen nach EU-Recht und UNECE-Regelungen mehr ausstellen kann und andererseits die anderen EU-Mitgliedsstaaten bzw. Vertragsparteien des geänderten ECE-Abkommens von 1958 Österreich keine Typgenehmigungsunterlagen mehr übermitteln werden.

In den Artikel 22a Abs. 2 muss daher eine zusätzliche Ausnahme aufgenommen werden, die Abstellt auf Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften der Europäischen Union (z.B. die oben angeführten Rechtsakte der Union) und anderen verbindlichen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit aus Verträgen ergeben, denen Österreich entweder direkt oder indirekt über die Europäische Union beigetreten ist (z.B. „Beschlusses 97/836/EG über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“), ABI L 346 vom 17.12.1997, S 78 (derzeit wird in der UN/wp29 eine Änderung dieses Vertrags verhandelt, mit der für manche Informationen eine Vertraulichkeit vorgeschrieben wird).

Es wird daher um entsprechende Berücksichtigung dieser Ausnahme bereits im Artikel 22a Abs. 2 ersucht, um zu vermeiden, dass für jeden Bereich in der Vollziehung ein eigenes Gesetz geschaffen werden muss, in dem diese Ausnahmen, die aus internationalen Verpflichtungen resultieren, festgelegt werden. Vor allem besteht die Gefahr, dass in einem der in Abs. 4 angeführten Bereiche auf einzelne Materien vergessen wird und daraus ein nicht gerechtfertigter Informationsanspruch durchgesetzt werden kann.

GZ. BMVIT-17.967/0007-I/PR3/2014



Für die Bundesministerin:
Mag. Christa Wahrmann

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Eva Sedlak
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7403
E-Mail: eva.sedlak@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2014-05-08T07:55:41+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	IINXjak4tHa8/v9R//ikKq8frZsTpgMCReTxeqNzZ/ezYUC3AXJIRdp8cxmIvpX/189ueArtZpAyS/73l2ebBXEw254HNYL+VAWvixp9xa+3PNAIGSckFBva5MELmPeDfNHBmunwRsj6uN1Z4en6KxFzZQdMNA84VALI95P3/74=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	